Supplex Libellus ad Regiam Majestatem et Rempublicam Poloniae a Dissidentibus in eodem Regno et Magno Ducatu Lithuaniae necnon Provinciarum incorporatarum porrec. 1725

120

Allerunterthänigste SUPPLIQUE

An

Ihro Königliche Majestät

Und

REPUBLIQUE

von Pohlen,

Derer DISSIDENTEN im König-Reich Pohlen, Groß-Fürstenthum Littauen

Und

incorporirten Landen.

Gedruckt Anno 1725.

20

Digitized by Google

Aller Durchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König u. Herr,

Durchlauchtige, Erlaucht-Hochmögende,

Hoch-Wohlgebohrne Ritterschafft/

Hochzu Ehrende Herren ꝛc.

ES ist endlich der, nach allgemeinen Wnnsch, verlangte Tag erschienen, an welchen die von denen tobenden Wellen verunruhigte Republique den ruhigen Hafen endlich scheiner erlanget zu haben; und an welchen die, mit schweren Angelegenheiten beängstigten Einwohner ihrem Unglück ein Ende zu machen, und die alte Glückseeligkeit, wieder herzustellen zu haben, vermeinen.

Wir, in der Unterschrifft benandte, haben bey solchem Unglück einen doppelten Antheil, weil ausser dem allgemeinen,

welches uns, als gleichmäßige und das Vater-Land warhafftig liebende Kinder berühret, wir, unsere besondere und gleichsam eigene Drangsale leiden, welche uns um so vielmehr zu Hertzen gehen, weil sie uns nicht von einem Feinde, sondern von Mit-Gliedern, von Beschützern der Gesetze, von Vorstehern der Gerechtigkeit, begegnen.

Unsere Vorfahren, obgleich ihre Bedrückungen mit unsern itzigen keine Vergleichung haben, sind gewohnt gewesen ihre Bedrängnisse auff dem Reichs-Tage, gleichsam als in einen sichern Mutter-Schooß, nieder zu legen, Mittel wieder das Ubel zu suchen und zu erhalten.

Man vergönne derowegen auch uns, nicht allein durch Empfindung der vergangenen und gegenwärtigen, sondern auch durch Furcht derer nachkünfftigen und auff uns gewiß wartenden Begebnüssen, schüchternen Kinder, mit gleichem Vertrauen und Hoffnung einer gewissen Rettung, unter die Flügel der allgemeinen Mutter unsere Zuflucht zu nehmen.

Fraget Eine Durchlauchtige Respublic, Wer wir sind? Kinder von Ihrem Blute, von Ihrem Fleische; Bein von Ihren Beinen; Gleichmäßige Einwohner, die wir durch gleiche Geburth mit denen andern Kindern, gleiche Rechte, gleiche Freyheiten und alle andere Prærogativen erlanget haben.

Fraget Sie nach unsern Glauben? Wir erkennen, bekennen, und ruffen an eben den Dreyeinigen GOTT, eben den gecreutzigten Heyland, eben den Heiligen Geist; Eben das Wort GOttes in Heil. Schrifft haben wir, als eine Richtschnur des Glaubens, von welchem in geringsten abzuschreiten, wir vor die gröste Sünde halten. Eben die drey Symbola der Christlichen Kirchen, und die Vier allgemeinen; von der gesambten Christlichen Kirche angenommene Concilia billigen, nehmen an und halten wir. Niemahls hat sich unter uns gefunden ein Atheist, Epicurer, oder mit der schändlichen Ketzerey des schnöden Arii, Socini, beschmitzte Ketzer. Eben den Grund des Glaubens halten wir unverrückt, ungeacht in einigen Neben-Dingen einerley Sinn zu haben,

unser

unſer Gewiſſen, ſo wir über alles ſetzen, uns nicht zulaſſen will.

Fraget Sie weiter nach unſern Rechten und Freyheiten? So ſind ſie in denen Geſetzen mit Acht Königlichen Eyden, von HENRICO VALESIO an, biß auf itzt Glorwürdigſt Regierende Königl. Majeſtät, in unverrückter Ordnung beſtettiget, mit denen heiligſten Verbündungen, der gantzen zuſammen getretenen und verbundenen Republique, bey Gewiſſen, Treuen und Ehren feſt verſtrickt, mit offentlichen Conſtitutionen und andern Satzungen wohlgegründet, und vor ein ewiges Geſetze erkläret; Dermaſſen, daß alles, was bey denen Völckern, ſonderlich aber Chriſten, Heiliges und unveränderliches iſt, oder ſeyn ſoll, uns zu unſerm Schutze dienen, und vor uns ſtreiten muß.

Fragen aber Eure Königliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr; Fraget die Aller-Durchlauchtigſte Mutter, nach unſern Bedruckungen und Kränckungen unſerer Rechte, und Freyheiten? So ſind ſie, leider GOttes! zu einem ſolchen Hauffen angewachſen, daß man nicht weiß, wo man mit der Erzehlung anfangen oder endigen ſoll.

Von langer Zeit haben wir alles geduldig ertragen, und uns nicht gemeldet. Nicht, als wenn es uns an Urſachen zu klagen gemangelt hätte, ſondern weil weder Zeit noch Raum darzu geweſen. Denn bey vielen Jahren haben wir auff gehörigen Reichs-Tägen keine Gelegenheit gehabt, und ob ſie gleich geweſen, haben wir wegen ſo viel zuſammen gelauffenen Unglücks der leidenden Republic mit unſern ſuppliciren und Thränen nicht beſchwehrlich ſeyn wollen. Neben dieſem auch, weil das bißhero uns angethane Unrecht, am meiſten von Privat-Perſonen herrühret, welches uns einigermaſſen erträglich geweſen, die wir uns mit dem Vertrauen und Hoffnung geſpeiſet, daß die Republic, von der wir nicht einen geringen Theil ausmachen, zu gehöriger Zeit, als Gebieterin über ihre Geſetze, allem Ubel ein Mittel ausfinden und geben würde.

Itzund aber, da wir von denen, welche am Ruder sitzen, unter dem Schein des Rechten gedrucket, an unsern Rechten und Freyheiten auff öffentlichen Versammlungen nieder getreten werden, und man mit der Zeit uns gäntzlich auszurotten gedencket, müssen wir schon die Geduld und das gefährliche Stillschweigen bey Seite setzen, und zu Eurer Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, und unser Durchlauchtigen Mutter unsere Zuflucht nehmen:

Höre uns! Allergnädigster Großmächtigster König, unser allergnädigster Landes-Vater und Herr,

Höre uns! Allerdurchlauchtigster Senat,

Höre uns! Hoch-Wohlgebohrne Ritterschafft,

Hochzuehrende Herren Brüder/

Höret uns, auff daß euch GOTT wieder höre.

Erstlich derowegen, wird der Grund unser Rechte selbst weggerissen, welche, ungeacht sie so solenne, einige unter dem gefährlichen Titul und Nahmen in eine blosse Tolerance zu verkehren sich bemühen, mit keiner ander Intention, als daß wir bey solchem Zustande mit Leib, Ehr und Gut, eines jeden Discretion überlassen seyn möchten. Daß hingegen

diese

dieſe unſere Rechte und Freyheiten, von den Confœderationen 1573. an zu rechnen, durch alle nachfolgende Confœderationes bey dem Interregnis wiederhohlet oder reaſſumiret, und Autoritate publica dem Volumini Legum einverleibet worden, einen anſehnlichen Theil der publiquen Rechte der Republic, ja der Königlichen Eyde auf denen Crönungen ſelbſt ausmachen; Und deßwegen in der Confœderation 1648. mit dem Prædicat **Eines ewigen Geſetzes** gebührend beehret worden, kan ein jeder, der nicht in den Geſetzen des Vaterlandes unerfahren iſt, wiſſen, und weitläufftiger in dem kurtzen Begriff derer Freyheiten, am Ende dieſer Supplique leſen. Alle Sicherheit der Diſſidenten wird auffgehoben, und als mit einem einigen Schlage darnieder gefället, wenn man alle Sachen, die Religion betreffend, wieder das ausdrückliche Recht, auff den Tribunal ziehet, vor ein ſolches Gerichte, welches mit der Inquiſition anderer Länder in dieſem Stücke, eine groſſe Gleichheit hat. Denn aus der Erfahrung zeiget ſichs genugſam, daß es Ihm die Ausrottung der Diſſidenten zu ſeinen Ziel und Zweck geſetzet habe, ohne Erwegung deſſen, daß ſeine Gewalt in gewiſſe Gräntzen geſetzet, und die Macht mit Conſtitutionen Anno 1578. 1611. 1627. 1638. 1650. 1667. eingeſchrencket iſt: **Daß die Religions-Sachen der** Diſſidenten von dieſen FORO ſollen ausgenommen ſeyn, und vor **Eure Königliche Majeſtät** ſelbſten, und die auf dem Reichs-Tage verſammlete Republic gehören, dennoch ſiehet Er darauff nicht, ſondern ziehet erwehnte Sachen ungehörig und unbefugt zu ſeiner Jurisdiction, und was denen Diſſidenten am allerunerträglichſten, richtet Er Sie mit ſchädlicher Verdrehung der Rechte (wieder die ausdrücklichen Worte der Conſtitution von Anno 1678. 1685.) aus dem Regiſter des Arianismi, gleich als wenn ſie ſchon vor Ketzer erkläret, überwieſen wären, ſo die Heilige Dreyfaltigkeit nach der Richtſchnur des Symboli Niceni nicht bekennen, und alſo iſt es Ihm etwas leichtes, Sie ihres Vermögens, Lebens und

Ehre,

Ehre, und was noch am allerärgſten, mit Abnehmung der Kirchen des Exercitii Religionis zu berauben.

Wie wir nun die Billigkeit und Gerechtigkeit, dieſes Erlauchten Gerichts in Civil-Sachen mit allen Reſpect und Gehorſam gegen das Recht, verehren und küſſen, alſo wollen wir in Geiſtlichen und Kirchen-Sachen, wegen gleichmäßiger Gewalt der Römiſchen Geiſtlichkeit, Eyffers und Verbitterung gegen uns, billig, nach den Grund-Geſetzen, mit dieſem Geſetze verſchonet ſeyn, weil uns in dieſem Stücke keine Gerechtigkeit adminiſtriret wird. Denn die traurige Erfahrung lehret es, daß wenn in dieſem Erlauchten Gerichte eine ſolche Religions-Sache vorfället, ein jeder unter uns dieſelbe unfehlbahr verliehren muß. Indem denen Vexatoribus, welche uns ins Recht ziehen, alles ungerochen ausgehet, als die der beſtändigen Rechts favoriſirung verſichert, unter dem Vorwand, daß es die Beförderung der Ehre GOttes und Glorie der Römiſch Catholiſchen Religion des Reiches betreffe, und deswegen nicht müſten geſtraffet werden, ungeacht es ſich öffters trifft, daß Sie nichts dergleichen erweiſen können. Wodurch einem jeden zu unabläßigen muthwilligen Händeln Thür und Angel geöffnet wird.

Und daher geſchiehet es öffters, daß wenn zwiſchen einen Römiſch-Catholiſchen und einen Diſſidenten in Weltlichen Dingen eine Sache vorgehet, verknüpffet jener damit bald mit Fleiß und unbefugt, auch eine Religions-Sache, auff daß er ſich der Gewinnung deſto mehr verſichere. Weil auf dieſe Art der Diſſidente Beyde verſpielen muß.

Und dahero rühret es, daß uns ſo viel Kirchen abgenommen und andere Gewaltthätigkeiten über uns ausgeübet worden, welches alles genung und überflüßig leyder bekandt iſt.

Unter andern iſt auch dieſes ein von den Mißgünſtigen gegen uns ſehr offt practicirtes Stücke, daß ſie wegen eins und andern Worts ſo ſie in Diſcurſen auffangen, und anders deuten, und zum öfftern erdichten, und welches nur ohngefehe die

Religion

Religion betrifft, und mit unſern Lehren übereinſtimmet, gleich einen Proceſs wegen der GOttes-Läſterung angefangen; wodurch die hefftigen Strittigkeiten erreget werden, wir wiſſen gar wohl, daß eine wahre GOttes-Läſterung ein grauſames und mit dem Leben zu beſtraffendes Laſter ſey. Denn ſo wollen es Göttliche und Weltliche Rechte haben. Es muß aber auch eine wahre, und in Göttlichen und Menſchlichen Rechten gegründete, und nicht eine ſolche GOttes-Läſterung ſeyn, welche bloß auff dem Urtheil gehäßiger Leute zum unſchuldigen Untergange des andern beruhe, oder einer ungerechten Sache bloß zum Mäntelgen, wie man von Naboth lieſet, diene. Der Tribunal aber fället über uns, die wir keine GOttes-Läſterer ſind, (Gleich als wenn wir ſolche wären) Grauſame Decreta, und dieſes offtermahls ohne gehörige Citation und Verkündigung. Und was das gröſte, nimmt man in dergleichen Sachen Zeugen an, nicht ſolche, welche vermöge der Rechte poſſeſſioniret und gleubwürdig, ſondern ſolche, welche alle Schaam bey Seite ſetzen, und ſich nicht entblöden nicht allein wieder einen ihnen gantz unbekandten, ſondern auch mit ihren Augen niemahls geſehenen zu zeugen. Solcher Geſtalt gehet der allerliederlichſte Menſch gantz frey auff die Diſſidenten loß, von deren Ehr, Vermögen und Leben ein jeder Herr iſt, welcher am allerwenigſten nach ſeinem Gewiſſen fraget: Denn hier nicht zu gedencken, dem Gorzenskiſchen, Ebertziſchen, und anderer erſchröcklichen Exempel, berühren wir nur ein neues, von einem gewiſſen Capitain Köhler, unter der Cron-Armee, welcher mit einer gewiſſen andern Perſon in Lublin beym Glaſſe diſcuriret, und Beyde zuſammen ſchertzweiſe vom Pabſt und Luthern (jedoch mit dem Unterſcheide, daß Köhler bloß auff des andern unbefugte Reden retorquiret) einige unanſtändige Wort ausgelaſſen, welcher halben gedachtem Köhler gleich Augenblicklich eine mündliche Citation gegeben, und Er unerhörter Weiſe, wegen beygemeſſener GOttes-Läſterung, gleich als wenn die Göttliche Majeſtät ſelbſt und nicht ein ſterblicher Menſch beleidiget wäre, und gantz übereilten Proceſs zu einem

ſolchen Tode verurtheilet worden, welche auff einen Läſterer Göttlicher Majeſtät ſelbſt nicht grauſamer ſeyn könte. Denn die Zunge hat Jhn ſollen zum Halſe hinten heraus geriſſen und er geviertheilet werden. Und die gantze Sache iſt mit ſolcher Præcipitance abgehandelt worden, daß zwiſchen der begangenen Mißhandlung, und des ergangenen Decreti Execution nicht mehr, als eine Zeit von 40. Stunden verlauffen.

Doch ſcheinet die Grauſamkeit aller vorigen Exempel, wenn man alle Umſtände wohl überleget, das gantz erſchröcklichſte und neue an dem Herrn Unruhe auff Punitz, Staroſcicen zur Crone, Menſ. Novembr. des 1715ten Jahres, weit zu übertreffen, von welchem beſſer wäre zu ſchweigen, als zu wenig zu reden, denn es iſt weitläufftiger als man gebührend hier erzehlen kan, und allen ſo bekandt, daß man es nicht erſt berühren darff. Von welcher unerhörten Sache, wofern die Nachkommen über derſelben wahrhafften Begebenheiten dermahleinſt zweiffeln möchten, man es ihnen billich wird zu gute halten müſſen. Denn wir ſelbſt können uns das kaum einbilden, was wir nicht mit unſern Augen ſehen, und mit unſern Ohren hören; ſondern wir müſſen nur erſtaunen, ob es möglich, daß alda wo man Chriſti Nahmen bekennet, ſolche ungeheure Dinge paſſiren können. Wovon auch ſelbſt der in aller Welt berühmten Pariſiſchen Sorbonne gegebenes Deciſum zum klaren Zeugnis dienet, indem Sie über dieſen Fall einen ſolchen Ausſpruch ertheilet: Dahero halten wir dafür, daß in dem, wieder Titium, geſprochenen Urtheil alle Göttliche und Menſchliche Rechte öffentlich ſind violiret worden.

Zu Häuffung des Unrechts, womit uns der Tribunal hoch beſchweret, kommet auch dieſes, daß Sie uns in den Citationibus und Decretis, mit dem verdammten Nahmen der Ketzer unabläßlich durchziehen; Wieder die klaren Worte der Landes-Rechte, welche uns niemahls mit dieſem verhaßten Nahmen, ſondern mit Benennung derer Diſſidenten in der Chriſtlichen Religion beehren. Bloß aber und allein

behän-

behänget uns dieſes Gerichte, mit ſolchen Bey-Nahmen, uns dadurch nur eine Blame und infam, bey dem gemeinen Manne verhaßt, und allen Guten abſcheulich und eckelhafft zu machen.

Es hat die **Durchlauchtige** Republique, alle dieſe Kränckungen und Erbitterungen des Tribunals auff uns, wohl geſehen, und dahero dieſe gegen uns angemaſte Gewalt mit ſcharffen Satzungen, inſonderheit mit den Conſtitutionen von Anno 1627. und 1638. einzuſchräncken, als eine zum gemeinen Frieden ſehr nöthige Sache, vor gut befunden, welche Geſetze wir um Weitläufftigkeit zu vermeiden, hier nicht erſt einſchalten.

Sie ſind aber in beygefügter Schrifft pag. 19. 22. 27. zu finden, welche wir zu leſen, und wohl zu überlegen bitten: Ein jeder wird leicht daraus verſtehen, daß die Grund-Geſetze des Vater-Landes, die Erkändtnüß über ſolche Sachen, mit ausdrücklichen Worten denen Tribunalen nicht allein verbieten, ſondern auch ſolche den allgemeinen Frieden und gute Vertrauen unter denen Ständen, ſtöhrende und auff hebende Decreta vor null und nichtig erklären. Man muß es nur beſeuffzen, daß ſo heilſame und heilige Geſetze keinen Nachdruck haben, und nicht beobachtet werden.

Und dieſes iſt der wahre Grund unſerer Bedruckungen, der Quell und Urſprung alles Ubels. Denn alles Unglück und Verfolgung, ſo uns nur begegnet, geſchiehet entweder auf Befehl, oder aus guten Vertrauen, zu den Tribunalien. Und dahero ſind uns auch mit keinem Recht, ja nicht einmahl unter dem Schein des Rechten, ſo viel Kirchen abgenommen und verbrand, und werden noch biß auff heutigen Tag genommen, und verſigelt, und zwar mit Umreißung der Geſetze, und allzuweiter Extenſion der Biſchöfflichen Jurisdiction auff eine gantz neue allererſt erfundene Art, das iſt, bloß eintzig und allein auff Conſiſtorialiſche Decreta.

Was ferner bey Abnehmung der Radzizczyniſchen Kirche vor Grauſamkeit an denen Cörpern und Gebeinen,

der in der Erden ruhenden, verübet worden, iſt allenthalben klar und offenbahr.

Dieſe abgenommene Kirchen machen Sie Ihnen entweder ſelbſt zu rechte, oder reiſſen ſie ein, und ſchleiffen ſie der Erden gleich, und dieſes entweder mit einem förmlichen Proceß, oder auch durch eigenmächtiges Unternehmen gottloſer und muthwilliger Leute, jedoch unter geheimer Protection und Genehmhaltung derer Obern.

Nebſt dieſem giebet uns auch dieſes allein Gelegenheit zu unſern Klagen, daß Sie uns endlich auch allenthalben die Anrichtungen und Ausbeſſerungen unſerer Kirchen verbieten wollen.

Durchlauchtigſte Republique.

WIr erkennen ſchon ſelbſt, daß denen Elenden gar leichte ſey, Worte, aber ſehr ſchwehr, Maſſe, in denſelben zu finden. Und darum wollen wir es kurtz faſſen, wovon ſonſt weitläufftiger zu reden wäre.

Die freye Adminiſtration der Kind-Tauffungen, Traungen und Begräbnüſſe, laſſen die Herren Plebani entweder gar nicht mehr, oder auff theure Löſung, mit groſſer Mühe zu. Und weil nicht ein jeder ſolche Gaben auff bringen kan; müſſen ſie gezwungener Weiſe denen Herren Plebanis die Kinder zu tauffen überlaſſen, welche Kinder ſie nachmahls der Römiſchen Catholiſchen Kirche zueignen, und wieder derſelben Willen, auf ihren Glauben zwingen.

Ja, an einigen Orten erlauben auch die Herren Plebani den Unſrigen nicht einmahl den Gebrauch des Heiligen Abendmahls, wenn ſie es nicht vorher von ihnen erkauffen.

In Eh-Contracten werden wir mit dem Jure Canonico und denen Decretis Concilii Tridentini geplaget, und ſtehet es uns nicht frey, nach denen in unſeren Kirchen eingeführten Rechten zu leben und zu verfahren.

Ster-

Sterbenden von unserem Glauben geben die Herren Plebani die Communion auf ihre Weise mit Gewalt.

An vielen Orten sind die Schulen den Unsern gäntzlich verbothen.

Unsere Kirchen-Diener sind nicht allein auff freyer Strasse, sondern auch in ihren Häusern offtmahls in Gefahr ihres Lebens und Armuths, welches auch zu weilen andern um des Glaubens halber wiederfähret, wie die betrübten Exempel es zeugen.

An vielen Orten zwingen sie die Unsrigen zur Procession und andern unserer Confession zu wiederlauffenden Ceremonien, und straffen diejenigen, so sich dessen wegern.

An etlichen Orten ist es durch öffentliche Bischöffl. Verboth bey Straffe des Bannes untersagt worden, daß von den Römisch-Catholischen sich niemand unterstehen soll, einem Begräbnisse eines Evangelischen Menschen beyzuwohnen, und wenn es Ehe-Leuthe, Bluts-Freunde, oder sonsten auff andere Art verwandt wären.

Kirchen-Visitationes verrichten Sie bey uns wieder alle Gewohnheit sehr offte, mit grosser Beschwerung und Unkosten, unserer armen Kirchen, welche nicht im Stande sind, solche Lasten und Unkosten zu ertragen.

Zuletzt werden die Dissidenten, ungeacht sie so wohl von Capacite, als auch um das Vaterland wohl verdient sind, bloß um des Glaubens willen, von denen Ehren Aemtern ausgeschlossen, wie leider die neuesten Exempel nach den Warschauischen Tractaten in dem Groß-Fürstenthum Litthauen es darthun; Allwo auff ein bloß Manifest, des Herrn Bischoffs von Wilda, alle Dissidenten, aller, ja auch der allergeringsten Aemter entsetzet, und würcklich davon weggestossen worden, und dieses durch ein gantz frisches Exempel noch mehr darzuthun, so hat man auff dem letzten Land-Tage in dem Oßmianischen District ohne Ansehen des berechtigten freyen Wieder-Spruches, auf blosses Brieffliches Ansuchen gedachten Herrn Bischoffs von Wilda, sich bewegen lassen, keinen Dissi-

denten zu einer Land-Boten Function nicht allein in keinen Vorschlag kommen zu lassen, sondern man hat auch der Instruction gantz nachtheilige Puncte vor die Rechte der Dissidenten, aller Gegen-Protestation des Adels, ungeacht, einverleibet, nahmentlich daß sie vor Ketzer möchten erkläret, und gegen sie nach einem längst veralteten, und von der Republic auffgehobenen und abgeschafften, so genanndten Rorazinischen und lange vor der Revolution in der Religion (und demnach keinesweges wieder die Dissidenten) Anno 1438. gemachten Decreto, verfahren werden.

Ferner in vielen Städten, wird aus eben dieser Ursache nicht allein der Zugang zu der Magistrat-Würde, sondern auch zum Bürger-Rechte verleget.

Es wäre noch viel hier bey zu fügen, und zu klagen, so wir aber Kürtze halber übergehen, damit wir auch Raum haben, endlich unser Bitten vor zu bringen. Derohalben

Aller Durchlauchtigster Allergnädigster König und Herr,

Durchlauchtigster Senat,

Hoch-Wohlgebohrne Ritterschafft,

Allerwertheste Brüder.

WIr bitten, wir flehen, wir beschweren Sie, bey der Liebe des allmächtigen GOttes, bey der Liebe des allgemeinen Vater-Landes, bey der Liebe der allgemeinen Rechte, und Freyheiten, daß, weil von etlichen auff die Vernichtung unserer Freyheiten, Auffhebung unserer Rechte, und demnach auff unsere gäntzliche Ausrottung und Ausjagung aus Pohlen gezielet wird, Sie mit Ihrer Autorität diesem vorkommen, uns bey unsern alten Rechten und Freyheiten unveränderlich erhalten

ten und schützen wollen, vor allen Dingen, daß wir haben mögen die unveränderliche Freyheit unsers Gewissens, so wohl im Leben, als im Sterben, daß uns so wohl die längst vorher, als insonderheit von Anno 1660. nach den Oliviſchen Tractaten, abgenommene Kirchen und Schulen wieder gegeben werden.

Deßgleichen, daß man uns nicht wehre, in unsern Erb-Gütern, wo wir dessen nur bedürfftig, neue Kirchen, Vermöge unserer alten Rechte und Gewohnheiten auffzubauen, deßgleichen die alten anzurichten, und auszubessern.

Daß die Kirchen-Sachen der Dissidenten vor kein Tribunal weder im Königreich, noch im Groß-Hertzogthum Litthauen, auff keinerley Weise, und auff was vor Art es wolle, keinesweges gezogen, sondern nach Anweisung der Grund-Gesetze, in gehörigen Foro d. i. auff den Reichs-Tägen, geschlichtet werden.

Daß dem, um das Vater-Land wohlverdienten und angesessenen Adel, nach alter Gewohnheit, und ohne Unterscheid der Christlichen im Vater-Lande angenommenen und erlaubten, ingleichen mit öffentlichen Rechten, bewehrten Religion, der Weg zu allen Ehren-Aemtern und Würden nicht abgeschnitten werden.

Ferner Bürgerlichen Standes-Personen, als Kauff- und Handwercks-Leuten, und was denselben gleichet, daß ihnen auch in Königlichen Städten, das Bürger-Recht nicht versaget werde.

Daß unsern Kirchen-Dienern frey stehe, sich des gewöhnlichen Titels Geistlicher Personen zu gebrauchen, und in einem denen Geistlichen Personen anständigen und üblichen Habit einher zu gehen, und alle Amts-Verrichtungen, mit Lehren, Ausspendung der Heil. Sacramente, Vertrauungen derer Verlobten, Besuchungen derer Krancken, und was ihnen nach ihrem Charactere sonsten zukommt, sicher und frey zu üben.

Daß man mit dem schändlichen Zu-Nahmen der Ketzer uns nicht beschmitze, und nicht zu dem Register des Arianismi ziehe, weil GOtt und Menschen bekandt, daß unser Glaube mit

ihren

ihren verdammten Jrrthümer gantz keine Verwandschafft habe.

Daß das betrübte Tribunalische Decret, welches Anno 1715. Mens. Nov. gegen Herrn Sigemund von Unruh, Staroscic Walecki, gefället worden, cassiret, und er so wohl an seinen Ehren, als auch Gütern und Vermögen in integrum restituiret werde.

Letzlich aber in Erwegung der kurtzen Zeit, und der vielen wichtigen Geschäffte, welche auff itziger Reichs-Versammlung vorkommen, wollen wir mit unsern, ob wohl sehr billigen Bitten, zu Bezeugung unser Modestie die Menge der vorfallenden Sachen nicht vermehren, sondern ersuchen nur, daß zu Vermeidung der Weitläufftigkeiten (indem es nicht möglich, daß man um das Seine nicht reden, und klagen solte, wo man gerühret sey, und den Schmertz empfinde) Angesehene, und das Recht liebende Männer, zu Commissarien, möchten deputiret werden, welche unsere Gravamina erstlich anhören, und selbe nachmahls Eurer Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn, und der Durchlauchtigsten Republique hinterbringen, woraus allererst kund werden wird, ob die Unterdrücker, oder die Unterdrückten, das gemeine Beste lieben und suchen, und ob wir der Republic zum Nutzen oder Schaden sind.

Dieses sind unsere unterthänigste Bitten, so sich auff die natürlichen Billigkeiten (welche in einer freyen Nation ohne die Freyheit des Gewissens nicht seyn kan) stützen mit Confœderationen der gantzen Nation bekräfftiget; nur beschriebenen Rechte in und mit Königlichen Eyden befestiget sind, welche, daß sie itzt wiederum durch Hulde und Gnade Eurer Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrns und der Durchlauchtigsten Republique, in Ihr voriges Esse mögen gesetzet werden, wir nochmahlen demüthigst bitten.

Und also treten wir allerunterthänigst zu Eurer Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn,

mit

mit der unfehlbahren Hoffnung, die wir auff Eurer Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn angebohrne und bey der gantzen Welt gepriesene Gnade und Liebe zur Gerechtigkeit, und auff die, allen, so unter Dero Scepter leben, gegebenen Huldreichesten Versicherungen setzen, Krafft deren Sie alles, was aus seiner Ordnung verfallen, wiederum in den alten Stand bringen wollen. Demnach wollen Eure Königliche Majestät wie andern, also gleichermassen auch uns DERO Königliche Hand reichen. Denn auch wir sind DERO Glorwürdigsten Reichs Unter-saſſen.

SIE verstossen nicht, sondern nehmen, als ein allgemeiner Vater des Vaterlandes in Dero Königliche Protection diejenigen, welche gegen Eure Königliche Majestät Ihren allergnädigsten König und Herrn, wie auch der Republic alle Proben ihrer unveränderlichen und niemahls befleckten, noch künfftig im geringsten zu befleckenden Treue, gegeben. Die Sachen unserer Religion betreffend, so Eure Königliche Majestät, unsern allergnädigsten König und Herrn und denen auff dem Reichs-Tage versammleten Ständen dem anheim gestellet, erwarten und verlangen sie selbst so begierig, als unser allergnädigster König und Herr, zu einem gnädigen und gerechten Richter.

Wir bitten, Eure Königliche Majestät wolle denenjenigen Rathgebern kein Gehör geben, welche Sie zu bereden suchen, als wenn Eure Königliche Majestät nicht verbunden wären, uns den über die Pacta Conventa, und bey der Crönung so solenniter abgelegten Eyd zu halten. Denn, Königliche Eyde werden vor dem HERRN der Herrscharen abgeleget, und sind von solcher Macht und Krafft, daß Sie keiner Veränderung unterworffen seyn können. Sie sind Grund-Stützen der Königreiche, Ein Ancker der allgemeinen Treu und Glaubens; ein Aug-Apffel der Sicherheit, und Bande der Republiquen.

Es mögen dieſe alle erwegen, wie weyland die Fürſten Iſrael denen Gibeonitern, einer Heydniſchen Nation geſchworen, und da der Eyd gebrochen worden.

Sie mögen bedencken, wie einer von Eurer Königlichen Majeſtät Vorfahren VLADISLAVS III. den Sultan Amurath den beſchwornen Stillſtand, auff böſe Verführung nicht gehalten, und Varnam mit einer mercklichen Niederlage bekandt gemacht, worauff das berühmte Vaterland das Türckiſche Joch über ſich nehmen müſſen.

Drum mögen dieſelben wohl überlegen, mit was vor einem Eyde Eure Königliche Majeſtät ſich uns verbunden, die wir doch durch GOttes Gnade, mit Türcken und Heyden in keine Vergleichung zu ziehen.

Drum wollen Eure Königliche Majeſtät hierinnen vielmehr die Fußſtapffen der Glorwürdigſten Vorfahren, STEPHANI BATHORCI, und JOHANNIS III. ſüſſeſten Andenckens, betreten, welche in beygefügter Schrifft pag. 12. 13. und 36. mit Ruhm berühret werden.

Nun wenden wir uns auch mit unſer Bitte zu Ihnen.

Hochwürdigſte, Erlauchte, Hochmögende Herren von dem Geiſtlichen SENAT,

SIe bedencken, daß ob ſie wohl vermöge Dero Biſchöfflichen Characteris Rom verbunden, Sie doch gleichwohl Senatores von der Republic und Cron Pohlen ſind.

Sie ſind nicht allein Ihres GOttes-Dienſtes, ſondern auch der Väterlichen Geſetze und Gerechtigkeit Vorſteher. Als ſolche nun, ſind ſie bey Ihrem Gewiſſen und durch die Liebe

des

des Vater-Landes verbunden, auch unsere Rechte, und Freyheiten, neben denen andern zu handhaben und zu beschützen; Sie haben hierin aus ihren Ruhmwürdigsten Vorfahren, geistliche Senatores, zu Vorgängern, welche von Jahr 1571. nebst denen andern weltlichen die General- und Particular-Confœderationes als Theile derselben, mit unterschrieben und ratificiret haben.

Sie durchsehen die Volumina Legum, so werden Sie finden, daß auff dem Crönungs-Reichs-Tage des Köntgs STEPHANI, Anno 1576. in der Unterschrifft der General-Confœderation aller Rechte (zwischen Jhnen und den Dissidenten) die Bischöffe von Crackau, Cujavien, Przemist, und Chelm oben an stehen.

Sie werden in der Crackauischen Confœderation 1586. unter andern in grosser Anzahl Unterschriebenen, und auch den berühmten Nahmen PETRI MYSZKOWSKI. Bischöffen zu Krackau oben an stehen sehen. So hat auch die General-Confœderation Anno 1587. unter andern der treffliche Bischoff LAURENTIUS GOSLICKI mit unterschrieben. Ingleichen auff der Confœderation Anno 1632. hat sich der PRIMAS mit fünff anderen hochgehaltenen Bischöffen unterzeichnet.

Daß dieses nicht dahin auszulegen, als wenn sie zu diesen Unterschrifften von den andern Weltlichen wieder Jhren Willen und gleichsam gezwungen, gezogen worden, zeiget sich dahero klar, daß nachmahlen diese geistlichen Senatores allein, als Zeugen und Beschützer unserer Rechte sich zu erkennen gegeben, indem Sie denen Unseren eine Schrifftliche Assecuration zugestellet, darinnen Sie uns unserer Sicherheit vergewissert.

Sie haben nach diesen noch ein gut Exempel von Vier grossen Bischöffen in unserer Crone, dem Crackauischen, Cujavischen, Poßnischen, und Plockischen Anno 1638. wovon pag. 25. 26. in dem beygefügten Scripto nachzuschlagen. Sie haben annoch den grossen, und um das Vater-Land wohlver-

dienten Ertz-Bischoff zu Gnesen und Primatens-Regni MATTHIAM LUBIENZKI, besiehe p. 29. 30. und zuletzt im frischen rühmlichen Andencken, Herrn STANISLAUM SWIZCICKI, Bischoffen von Posen p. 39.

Auch andere Bischöffe, so eines immerwehrenden Lobes würdig sind, haben allezeit ihren Eyffer vor die Römische Kirche mit einen solchen Glimpff gemäßiget, daß Sie unter dem Vorwande der GOttseeligkeit dem Rechte des Nechsten nicht zu nahe getreten, und nichts böses gethan, daß was Gutes daraus komme. Dieser Ihrer Lobwürdigen Fußstapffen geruhen Sie nun auch nach zu folgen, wohl wissende, daß der Glaube mit Vernunfft, und nicht mit Zwange bey zu bringen sey. Wo Sie aber meynen, daß wir in Irrthum stecken; Wollen Sie betrachten! Daß wir mehr Dero Mitleyden, als Eyffer-Sucht, verdienen, die, ob wir gleich ebenfals Ehre und Güter haben könten, wir dennoch Verachtung, Schmach und Unrecht bloß deßwegen dulden; Weil wir unsere Gewissens-Freyheit über alles das, was zeitlich ist, schätzen.

Wir bitten demnach HochzuEhrende Herren, daß Sie nach einem recht Apostolischen Eyffer, von unserer Unterdrückung abstehen, und den Christlichen Glauben, auch der Römischen Kirchen selbst zum Ruhme, unsere Seeligkeit auff eine solche Art suchen, wobey Sie unsern Verstand durch gründlichen Beweiß der Warheit, und unsern Willen, durch liebreiche Bezeugung eines väterlichen Hertzens und Wohlwollens fesseln. Denn sonst kan es nicht anders seyn, als daß die natürliche Neigung, wie andere, also auch uns führe, und je schwerer uns Dero Hand antastet, je mehr selbe, an statt des an sich ziehens, uns von sich stosse.

Letzlich gehen wir auch an Sie

Durch-

Durchlaucht. Hochmögende Herren Senatores Dignitarii und Beamte, und ſämtliche Hoch-Wohlgebohrne Ritterſchafft.

VOn der Durchlauchtigſten Republic, unſer allgemeinen Mutter, von welchem wir den gröſten Theil, allezeit als Liebhaber der Billigkeit und Gerechtigkeit, Feinde der Gewaltthätigkeit und derer, ſo ſolche üben, Freunde der Brüder und ihres Blutes, nach denen, von unſern Vorfahren abſtammenden Gerechtigkeiten und Freyheiten, erfunden haben, wovor wir den allmächtigen GOtt preiſen, und zu immerwehrenden Danck gegen Sie ſolches in unſere Hertzen eingegraben; So treten wir hiermit an, und bezeugen und bitten alle um unſerer willen, daß Sie unſere oppreſſion und Drangſale empfindlich behertzigen, einen nachdrücklichen Beweiß Dero Liebe gegen uns darlegen, und letzlich durch genereuſe Bewegung der Gemüther, wenigſtens eine Chriſtliche Barmhertzigkeit gegen uns erweiſen wollen, die, ob wir uns wohl einer gleichen Geburth rühmen können, dennoch im Genuß der Güter von unſer allgemeinen Mutter, weit von einander entſchieden ſeyn.

Drum, weil wir an Geburth, Liebe und Eyfer vor die Republic, auch Hingebung unſers Gutes und Blutes vor das Vater-Land einander gleich ſind; So bitten wir, laſſen Sie uns auch mit Jhnen gleiches Glück haben, iſt das Unglück gemein, ſo wünſchen wir auch in dem Guten gleichen Theil. Und weil (wie Dero Vrfahren die Unſeren es bereits vor 100. Jahren dargethan) Drey Dinge ſind, woran die Glückſeeligkeit derer Glieder in einer Republic

Hanget: Freyheit, Ehre und Sicherheit; So müssen wir billich klagen, daß wir diese drey Stücke nicht mit genüssen;

Die Freyheit des Gewissens (welche alle andere Freyheiten überwäget) wird gekräncket, wenn man uns die Kirchen abnimmt, und die Vorsteher, Geistliche und Zuhörer unschuldig zu Tode verurtheilet, oder ins Elend verweiset.

Die Ehre lässet man uns nicht, wenn die Tribunale mit der schändlichen Benennung der Ketzer, Falschgläubigen Sectirer uns beschimpffen.

Keine Sicherheit haben wir, weil bey Auffhörung desjenigen, welches uns mit solennen Rechten versichert und befestiget ist, wir kaum einen Schatten davon sehen. Denn das geringste, der uns angreiffet, von dem müssen wir sie erbetteln oder schwer erkauffen. Und wir können gantz und gar nichts sichers haben, wenn wir in keinem Gericht geschützet, sondern einem jedweden zum Ziel gestellet werden.

Sie behalten doch die Eyde in gutem Andencken, mit welchen Dero Vorfahren unsere Vorfahren sich verbunden haben, und fallen nicht auff die Meynung, als wenn selbe Sie nicht angingen. Denn Sie haben vor sich und Ihre Nachkommen geschworen.

Die Nachkommen aber sind an den Eyd Ihrer Väter gebunden, weil Sie alle daher flüssende gute Vortheile, nebst dem allgemeinen Frieden genüssen, und GOtt gebe, auff ewig genüssen mögen.

Denn was vor schröckliche Folgerungen in der Welt entstehen würden, wenn diese gantz neu geschmiedete Erfindung bestehen solte: Daß die Nachkommen nicht schuldig wären, den Eyd ihrer Vorfahren zu halten, mag um GOttes willen, ein jeder, der nur das allerwenigste, wollen nicht sagen, von Christlichen sonderm nur menschlichen Verstande hat, überlegen.

Sie

Sie wollen nicht durch die Finger ſehen, und etwan darinnen übereinſtimmen, als wenn die Königliche Eyde in dieſem Stücke nicht gültig wären, den Stoß, welchen man uns dadurch beybringet, werden Sie an ſich ſelbſt mit empfinden.

Denn wie ein Gewölbe gantz einfället, wenn nur ein eintziger Ziegel aus demſelbigen wegkommet: Alſo haben Sie billig zu befürchten, daß Sie durch Uberhauffen-Werffung unſerer Rechte nicht auch ſelbſt ins Gedränge kommen möchten. Wer ein Theil des Eydes brechen läſt, der lehret ſie alle brechen.

Sie geben nicht den Tribunalen ſolche Macht und Gewalt, daß Sie uns um unſere Wohlfarth bringen: Sie haben gleiche Gefahr zu gewarten. Die Gewalt ſchlüſſet den Kreiß nicht an dem Orte wo ſie ihn anfängt, ſondern wenn ſie ihr aus einem engen Steiglein eine groſſe Bahn gemacht, friſſet ſie mit aller Sicherheit hernach allenthalben weiter um ſich.

Man darff nur in einem ein wenig ſtolpern, und zugeben, daß man von der rechten Straſſe abgehe, ſo ſtürtzt das übrige nach, und der Fall iſt nicht weit.

Dieſes iſt allezeit eine Maxime kluger Leuthe in denen Republiquen geweſen, daß Sie auch wieder öffentliche Feinde nichts dergleichen ſtatuiren laſſen, was denen Geſetzen des Vater-Landes entgegen wäre. Denn wenn der Licence einmahl der Weg geöffnet iſt, ſo verſetzet ſie hernach ohne Anſehen auch andern ihre Stöſſe, und höret nicht eher auff, als biß ſie alle ergriffen. Damit nun Ihnen (wie uns bereits vor langer Zeit her) die Tribunale nicht dereinſt ſchwer fallen mögen, kommet Ihnen, als Erlauchten Ständen zu, Sie in denen, durch die Geſetze vorgeſchriebenen Schrancken zu halten.

Es iſt ein unfehlbahres Zeichen eines erzürneten GOttes, wenn Königreiche mit Krieg, Hunger, Peſt und andern Plagen angegriffen werden. Die Urſachen dieſes gerechten Zornes GOttes ſind die Sünden der Menſchen, die Nicht-

Hand

Handhabung der Gerechtigkeit, und Nicht-Vertheidigung der Unschuld. Warum nun GOtt mit allen diesen Plagen, so lange Zeit her, unser Vater-Land so schwer heimsuche? Lässet uns unsere Bescheidenheit nicht zu, auszudrücken. Sie hingegen mögen nach Ihrer Billigkeit, es am besten beurtheilen, und Ihre Gedancken darüber zu Rathe nehmen.

Sie betrachten nochmahls das oben schon berührte Exempel, was vor schwere Plagen und Straffen das Königreich Israel tragen müssen, um deß willen, daß es den Gibeonitern den Eyd gebrochen, und erhalten die Ehre derer Vorfahren, auch in diesem Stücke, daß sie nicht zugeben, daß Ihre Mit-Glieder, Brüder und Ihr Blut, solchem Unrecht und Muthwillen ausgesetzet sey, sondern Sie vertheidigen und befestigen Ihnen die Sicherheit Ihrer Ehre, Lebens und Güter.

Du aber grosser GOTT, der du bist mitten unter den Göttern, höre vom Himmel, und thue es, und schaffe Recht!

Die Dissidenten im Königreich Pohlen, Groß-Fürstenthum Litthauen und incorporirten Landen.